



# Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 27. Juni 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 27.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 09.12.2013 beschlossen:

#### § 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 09.12.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.07.2021, erhält ab 01.09.2022 folgende Fassung:

„

#### § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen basierend auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr:

	Regelgruppe	Verlängerte Öffnungszeit	Ganztags- betreuung	Kleinkind- betreuung	Kleinkind- ganztags- betreuung
<b>Die Gebührensätze</b>	<b>bis 6 Std.</b>	<b>bis 6 Std.</b>	<b>ab 7 Std.</b>	<b>bis 6 Std.</b>	<b>ab 7 Std.</b>
<b>ab 01.09.2022</b>	<b>(RG)</b>	<b>(VÖ)</b>	<b>(GB)</b>	<b>(KG)</b>	<b>(KG m. GT)</b>
	Empfehlungen	Zuschlag auf RG	Zuschlag auf RG	Zuschlag auf RG	Zuschlag auf RG
		15%	100%	115%	220%
	<b>12 Mon. *</b>	<b>12 Mon. *</b>	<b>12 Mon. *</b>	<b>12 Mon. *</b>	<b>12 Mon. *</b>
Für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind **	127 €	146 €	254 €	273 €	406 €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren **	99 €	114 €	198 €	213 €	317 €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren **	66 €	76 €	132 €	142 €	211 €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern <i>unter 18 Jahren</i>	21 €	24 €	42 €	45 €	67 €

\* Bei Erhebung in elf Monaten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

\*\*\* zzgl. Essens-/Getränksgeld

**Sonderbetreuungsstunden** in der Kinderbetreuungseinrichtung  
(außerhalb der in Anspruch genommenen Betreuungszeit)

8,00 €/Std

- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.“

## § 2

§ 7 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 09.12.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.07.2021, erhält ab 01.09.2022 folgende Fassung:

### „ § 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schefflenz, 27. Juni 2022

460.15

Rainer Houck  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Auf den Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz wird hingewiesen.

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Bekanntmachung wurde nach den Vorschriften der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schefflenz vom 16. Mai 2011 öffentlich bekannt gemacht:

1. Angeschlagen an der Verkündungstafel des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz (Mittelstr. 47) am 01.07.2022.
2. Hinweis hierauf im Amtsblatt der Gemeinde Schefflenz am 01.07.2022.
3. Abgenommen am 11.07.2022.
4. Der Erlass dieser Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom ..... angezeigt.

Schefflenz, den .....

Für die Richtigkeit:

## Erläuterungen zum Satzungsmuster

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinden werden nach § 3 Abs. 1 KiTaG zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Das Benutzungsverhältnis in Kindergärten oder anderen Betreuungseinrichtungen gem. § 1 KiTaG kann entweder öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet werden. In der kommunalen Praxis sind privatrechtliche Benutzungsverhältnisse weit verbreitet; allerdings ist festzustellen, dass die Zahl der Betreuungseinrichtungen, die auf der Grundlage einer Satzung und damit öffentlich-rechtlich betrieben werden, zunimmt. Bei der Ausgestaltung der Benutzungsregelungen sollte darauf geachtet werden, dass das Benutzungsverhältnis unzweideutig entweder öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet wird. Ist die Ausgestaltung nicht eindeutig privatrechtlich erfolgt, ist im Zweifel von einer öffentlich-rechtlichen Leistungsbeziehung auszugehen (VGH BW, NKB vom 30.11.1988, BWGZ 1989, 269).

Muster einer - privatrechtlichen - Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen siehe BWGZ 1998 S. 160.

Die Gemeinden können die unterschiedlichen Kinderbetreuungseinrichtungen als einheitliche öffentliche Einrichtung oder als getrennte Einrichtungen betreiben. Denkbar ist auch, gleichartige Einrichtungen (z.B. Kindergärten einerseits, Kinderkrippen andererseits) zu einer Einheit zusammenzufassen. Soweit Betreuungseinrichtungen in einer einheitlichen Einrichtung zusammengefasst werden, müssen für gleichartige Einrichtungen (z.B. Kindergärten) auch einheitliche Gebühren festgesetzt werden. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, auch innerhalb einer öffentlichen Einrichtung für unterschiedliche Einrichtungen, unterschiedliche Gebührensätze mit unterschiedlichen Maßstäben (z.B. Einheitssätze bei Kindergärten, einkommensabhängige Gebühr bei Krippen) festzusetzen, wenn sich die Einrichtungen durch wesentlich andersartige Leistungen unterscheiden. Auch kann der Subventionsgrad bei den unterschiedlichen Einrichtungen unterschiedlich hoch festgelegt werden. Eine unterschiedlich hohe Subventionierung verschiedener und – nach Art, Leistungsangebot und Aufwand – verschiedenartiger Teileinrichtungen von

Kinderbetreuungseinrichtungen sind nicht zu beanstanden, wenn das Äquivalenzprinzip beachtet wird (BVerwG, Beschl. v. 13.4.1994, DVBl. 1994, 818).

Nicht nur die unterschiedlichen Leistungen können dabei berücksichtigt werden, auch die unterschiedlich hohen Kosten. Deshalb kann für die Ganztagesbetreuung eine doppelt so hohe

Gebühr wie für eine um nur zwei Stunden kürzere Halbtagesbetreuung vorgesehen werden, wenn die Kosten der Ganztagesbetreuung nahezu doppelt so hoch sind wie für die Halbtagesbetreuung (VGH BW, NKB vom 7.5. 1984, Fundstelle BW 1985 Nr. 449).

### § 2 Begriffsbestimmungen

Das Satzungsmuster orientiert sich an den Begriffsbestimmungen in § 1 KiTaG. Auf die in §

1 KiTaG enthaltene Unterscheidung zwischen Einrichtungsformen (Kindergärten,

Tageseinrichtungen usw.) und Betriebsformen (Gruppen) wird verzichtet und der umgangssprachliche Begriff des „Kindergartens“ weiter zugrunde gelegt und um den Begriff der „Krippe“ erweitert.

Jede Gemeinde, die das Satzungsmuster übernimmt, muss § 2 des Satzungsmusters den örtlichen Gegebenheiten anpassen. Dabei können die im Satzungsmuster verwendeten Begriffe durch die Begriffe in § 1 KiTaG ersetzt werden.

In der Gemeinde nicht vorgehaltene Einrichtungen sind zu streichen, sonstige, im Satzungsmuster nicht aufgeführte Einrichtungen sind ergänzend einzufügen.

### § 3 Benutzungsverhältnis

Benutzungsgebühren können nur für die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben werden. In der Satzung sind deshalb Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses exakt zu regeln, weil dadurch mittelbar Beginn und Ende der Gebührenpflicht mitbestimmt wird.

Benutzung bei Kinderbetreuungseinrichtungen ist nicht die tatsächliche Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, sondern die Vorhaltung bzw. Belegung eines Kindergartenplatzes. Deshalb stellt bereits die Anmeldung eines Kindes und die Belegung eines Betreuungsplatzes die „Benutzung“ der Einrichtung dar.

Die Benutzung der Einrichtung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt der Abmeldung bzw. dem Ausschluss. Sie umfasst auch Abwesenheitszeiten aufgrund von Ferien oder Krankheit (OVG Schleswig, Urt. v. 18.8.2004, NordÖR 2005, 41).

Die Satzung sieht vor, dass die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Antrag voraussetzt. Der Antrag ist aus Gründen der Beweissicherung schriftlich zu stellen, weil mit der Belegung eines Kindergartenplatzes gem. § 7 die Gebührenpflicht entsteht. In der Satzung ist zu regeln, welche Angaben im Antrag gemacht werden müssen. Besonders wichtig ist die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem der Platz belegt wird bzw. in welchem Umfang die Einrichtung benutzt werden soll, weil diese Angaben auch die Grundlagen für die Gebührenbemessung darstellen. Außerdem ist zu regeln, ob und welche speziellen Nachweise erbracht werden müssen (z.B. Gesundheitsnachweis, Impfungen).

Die Benutzung der Einrichtung (und damit die Gebührenpflicht) beginnt mit dem Tag, zu dem das Kind für die Einrichtung angemeldet wird; sie endet mit dem Tag, zu dem das Kind abgemeldet wird. In der Satzung ist zu regeln, welche Fristen bei der Abmeldung einzuhalten sind und zu welchen Terminen eine Abmeldung zulässig ist (im Regelfall zum Monatsende). Das Satzungsmuster sieht in § 3 Abs. 3 eine Sonderregelung für Schulanfänger vor. Dieser Regelung kommt dann Bedeutung zu, wenn die Benutzungsgebühren auch während der Ferienzeiten zu entrichten sind. In solchen Fällen wäre es denkbar, im Falle eines Schulwechsel, das Kind unmittelbar vor Ferienbeginn abzumelden, um Gebühren zu sparen.

Ist der Monat der Sommerferien gebührenfrei, kann auf die Sonderregelung verzichtet werden.

### § 4 Benutzungsgebühren

Gem. § 19 KAG können die Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen nach dem Kindergartengesetz (jetzt KiTaG) so bemessen werden, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Eine gleichlautende Regelung enthält § 6 des KiTaG für die nicht kommunalen Träger solcher Einrichtungen.

Es liegt somit im Ermessen der Einrichtungsträger, ob sie für die Betreuung der Kinder einen nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Gebührentarif vorsehen. Unter sozialen Gesichtspunkten kommt insbesondere eine Gebührenstaffelung nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten oder nach der Anzahl der Kinder in der Familie in Betracht.

Jede Gemeinde entscheidet nach eigenem Ermessen, welcher Maßstab der

Gebührenstaffelung zugrunde gelegt wird bzw. ob unterschiedliche Maßstäbe bei den jeweiligen Einrichtungen zugrunde gelegt werden sollen.

Zur Ausgestaltung der Gebühren im Einzelnen berücksichtigt das Satzungsmuster in § 5 einschl. der Satzungsalternativen I- III die in der Praxis am meisten verbreiteten Varianten.

Wird im Rahmen der Gebühren die Zahl der Kinder in der Familie berücksichtigt, kann entweder auf die Kinderzahl in der Familie, ggfls. mit Altersbeschränkungen oder auf die Zahl der Kinder, die einen Kindergarten oder sonstige Betreuungseinrichtung besuchen, abgehoben werden. Während im württembergischen Landesteil seit jeher die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie maßgebend ist, wird im badischen Landesteil auf die Zahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig den Kindergarten bzw. eine Betreuungseinrichtung besuchen, abgehoben.

Bei den Verhandlungen zwischen den kommunalen Landesverbänden und den Kirchen über die Neufestsetzung der Landesrichtsätze (siehe unten Erl. zu § 5) wurde vereinbart, den Kommunen zu empfehlen, künftig landeseinheitlich in Zukunft der Gebührenbemessung das familienfreundlichere württembergische Modell zugrunde zu legen.

Da das BGB keine Definition des Begriffs „Familie“ enthält und kommunale Spitzenverbände und Kirchen darauf geeinigt haben, bei der maßgeblichen Kinderzahl auf die Kinder abzuheben, „die im gleichen Haushalt“ zusammen leben, verzichtet das Satzungsmuster auf den Familienbegriff und hebt in § 5 Abs. 1 auf „den Haushalt des/der Gebührenpflichtigen“ (= Sorgeberechtigten) ab.

Die Leitfassung sieht einen nach Einrichtungstypen differenzierten Einheitssatz vor, mit einer nach der Kinderzahl gestaffelten Ermäßigung. Ob dabei auf die Anzahl der Kinder im Haushalt der Familie (Württ. Landesteil) oder der Anzahl der Kinder im Haushalt der Familie, die gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen (Bad. Landesteil) abgehoben wird, ist in § 5 Abs.1 zu regeln.

Richtet sich die Gebühr – wie empfohlen - nach der Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners, kann die Satzung eine zusätzliche Vergünstigung für den Fall vorsehen, dass mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besuchen: In § 5 müsste dann folgender weiterer Absatz aufgenommen werden:

„(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung, so ermäßigen sich die Gebührensätze gem. Absatz 2

- für das 2. Kind um 50 v.H.
- für das 3. Kind um 75 v.H. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.“

Eine solche zusätzliche Vergünstigung ist mit höherem Recht vereinbar (BVerwG, Beschl. vom 19.12.2001, 9 B 90.01), wird aber von den kommunalen Landesverbänden nicht ausdrücklich empfohlen.

Das Satzungsmuster knüpft die Vergünstigung an die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen. Alternativ könnte auch auf die Anzahl der Kinder im Haushalt abgehoben werden, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Damit würden auch über 18 Jahre alte Kinder berücksichtigt, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden.

§ 4 Abs. 3 bestimmt den Veranlagungszeitraum. Bei Dauerschuldverhältnissen muss in der Satzung das Zeitintervall geregelt werden, für welches die Gebühr anfallen soll, d.h. ob sie täglich, wöchentlich, monatlich oder jährlich entsteht. Entsprechend der seit jeher üblichen Verwaltungspraxis werden Gebühren als Monatsgebühren festgesetzt. Die Gebühr entsteht gem. § 7 zu Beginn des Monats als antizipierte Benutzungsgebühr. Aus Billigkeitsgründen sieht Absatz 3 Satz 2 eine Gebührenermäßigung für den Fall vor, dass das Benutzungsverhältnis während eines Monats beendet wird.

Alternative II sieht differenzierte Gebührensätze vor, die nach der Dauer der zugebuchten Betreuungszeiten bemessen werden. Eine weitergehende Differenzierung enthält Alt. III. Danach werden für die unterschiedlichen Einrichtungen bestimmte Mindestbetreuungszeiten festgelegt; weitere Betreuungszeiten können individuell zugebucht werden. Die Konditionen für die Zubuchung (z.B. wochen- oder monatsweise) müssen in Absatz 2 näher präzisiert werden.

Eine einkommensabhängige Gebühr sieht Alternative I. vor. Die einkommensabhängige Staffelung von Kindergartengebühren ist verfassungsgemäß und steht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz in Einklang (BVerfG, Beschl. v. 10.3.1998, BWGZ 1999, 158).

Der Satzungsgeber hat bei der Staffelung der Kindergartenentgelte wie auch bei der Bestimmung des hierfür maßgeblichen Einkommensbegriffs einen weiten

Gestaltungsspielraum, insbesondere können auch die Einkommensverhältnisse und die Familiengröße völlig vernachlässigt werden (BVerwG, Beschl. v. 10.9.1999, KSTZ 2000, 150).

Das Satzungsmuster verzichtet auf die Definition eines eigenständigen Einkommensbegriffs und greift aus Praktikabilitätsgründen auf den Einkommensbegriff des § 2 Einkommensteuergesetz zurück. Dieser wird um steuerfreie Einkunftsarten erweitert. Es kann aber auch ein eigenständiger Einkommensbegriff festgelegt werden. Beispielsweise kann das Entgelt für den Kindergartenbesuch nach dem nur um Werbungskosten, Betriebsausgaben und Sparerfreibeträge geminderten sowie in sechs Einkommensstufen gestaffelten Bruttoeinkommen bemessen werden. Dabei kann die Kinderzahl nur eingeschränkt - d.h. bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch von Geschwisterkindernbeitrags mindernd berücksichtigt werden (BVerwG, Urt. v. 15.9.1998, Gemeindekasse BW 1999 Nr. 81). Ebenso wäre es zulässig, bei der Bestimmung des maßgeblichen Einkommens, nur die auf das Einkommen entrichteten Steuern sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen, nicht aber andere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit tatsächlich mindernde Faktoren (BVerwG, Beschl. v.

13.4.1994, VBIBW 1994, 347). Ebenfalls möglich ist es, den Nettoeinkommensbegriff gem. § 11 Abs. 1 KiGaG zugrunde zu legen.

In der Satzung ist nicht nur der Einkommensbegriff zu definieren, es ist auch zu regeln, in welcher Form der Nachweis zu erbringen ist. Die Satzung sieht in Absatz 4 vor, dass das maßgebende Jahreseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides), ersatzweise durch die Vorlage einer Verdienstbescheinigung zu

erbringen ist. Die Verdienstbescheinigung hat sich dabei auf das gesamte Vorjahr, nicht nur auf einzelne Monate zu beziehen. Die Satzung kann vorsehen, dass bis zum Einkommensnachweis der Gebührensatz für die höchste Einkommensstufe zugrunde gelegt wird.

Aus Gründen der Praktikabilität sollte auf das Jahreseinkommen des Vorjahres abgehoben werden, da andernfalls im Veranlagungsjahr nur vorläufige Bescheide erlassen werden können, die nach Ablauf des Kalenderjahres ggf. korrigiert werden müssen, wenn ein unzutreffendes Jahreseinkommen zugrunde gelegt wurde.

Alt. III betrifft Regelungen, wie sie besonders bei Kinderkrippen anzutreffen sind. Sie stellt für den Benutzer eine besonders flexible Gestaltungsmöglichkeit bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes dar. Der Satzungsgeber legt eine bestimmte Mindestbetreuungszeit (z.B. 5 Std./Tag) fest, der Benutzer entscheidet selbst, ob er weitere Betreuungszeiten zubuchen möchte. Da in der Praxis insoweit höchst unterschiedliche Regelungen angetroffen werden, müssten die Details der Betreuungszeiten von jeder Gemeinde in Absatz 2 näher präzisiert werden.

#### Verpflegungsentgelte

Beinhaltet das Betreuungsangebot auch die Verpflegung der Kinder und soll hierzu eine zusätzliche Gebühr erhoben werden, müsste in § 5 folgender weiterer Absatz angefügt werden:

„( ) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt ..... €/Monat (.... €/Tag).“

Sollen bei der Verpflegungsgebühr Fehlzeiten berücksichtigt werden, müsste folgender Satz angefügt werden:

„Bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Entschuldigung ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr um die Anzahl der Krankheits- bzw. Fehltage. Dies gilt nur dann, wenn die Krankmeldung bzw. Entschuldigung bis spätestens ..... vorliegt.“

#### § 5 Gebührensätze

Die in § 5 festgesetzten Gebührensätze sind auf der Grundlage einer Kalkulation zu beschließen, auch dann, wenn von vornherein feststeht, dass die Kostendeckungsgrenze deutlich unterschritten und die Einrichtung in erheblichem Umfang mit öffentlichen Haushaltsmitteln subventioniert werden muss. Allerdings reicht es in solchen Fällen aus, wenn nur eine vereinfachte Gebührenkalkulation angefertigt wird. Können mit dem zu erwartenden Gebührenaufkommen nicht einmal die laufenden Betriebskosten refinanziert werden, macht es aus gebührenrechtlicher Sicht wenig Sinn, auch die kalkulatorischen Kosten

in Form von Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals, bzw. die Verwaltungskosten in die Kalkulation einzustellen. Es genügt, wenn die nicht berücksichtigten Kostenmassen im Zusammenhang mit der Kalkulation (z.B. im Erläuterungsteil der Kalkulation) dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Die Kommunen erhalten im Rahmen des Finanzausgleichs gem. § 29 b und c FAG pauschale Zuweisungen für die Kinderbetreuung. Zum Ausgleich der Kindergartenlasten werden pauschale Zuweisungen nach der Zahl der Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe § 29 b Abs. 2 FAG) gewährt. Weitere Zuweisungen erhalten die Kommunen nach § 29 c für die Kleinkindbetreuung.

Das Gesetz selbst enthält in § 29 b FAG keine ausdrückliche Zweckbindung der zugewiesenen Mittel, bestimmt aber in § 29 c Abs. 1 FAG, dass die Gemeinden für die Kleinkindbetreuung die Zuweisung enthalten. Man wird deshalb nach Sinn und Zweck der Ausgleichsregelungen in den §§ 29 b und c FAG davon ausgehen müssen, dass die Zuweisungen als zweckgebundene Zuschüsse im Rahmen der Familienförderung den Benutzern der Einrichtungen zu Gute kommen sollen. Auch wenn die Einrichtungen von vornherein nicht kostendeckend betrieben werden, sollten die FAG-Ausgleichsleistungen im Rahmen der Gebührenkalkulation als Zuschüsse Dritter Gebühren mindernd berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung der örtlichen Gebührensätze orientieren sich nahezu alle Kommunen im Land an Richtsatz-Empfehlungen, die von den kommunalen Landesverbänden in Abstimmung mit den Kirchen in regelmäßigen Abständen veröffentlicht werden (zuletzt siehe

Info ..... ). Diese Empfehlungen sind für die Kommunen nicht bindend und entbinden sie nicht, der Beschlussfassung über die Gebührensätze eine Kalkulation zugrunde zu legen.

### § 6 Gebührenschuldner

Als Gebührenschuldner wird im Regelfall derjenige bestimmt, der die Einrichtung tatsächlich benutzt. Bei den Betreuungseinrichtungen sind unmittelbare Benutzer die Kinder, die als Gebührenschuldner mangels Geschäftsfähigkeit bzw. Einkommen oder Vermögen von vornherein ausscheiden. Als Gebührenschuldner bestimmen die Satzungen deshalb regelmäßig den oder die Sorgeberechtigten.

Sorgeberechtigte sind der Vater und die Mutter des Kindes (§ 1626 BGB); sie üben das Sorgerecht grundsätzlich gemeinsam aus (§ 1627 BGB), so dass sie gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Kindergartengebühr verpflichtet werden können (OVG NW, Urt. v. 21.11.1994, 16 A 2859/94(4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde/Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung angezeigt wurde. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

). Ergänzend bestimmt die Satzung auch denjenigen als Gebührenschuldner, der die Aufnahme des Kindes beantragt, d.h. den Aufnahmeantrag unterzeichnet hat.

Auf eine Bestimmung, dass diejenigen Gebührenschuldner sind, in dessen Haushalt das Kind aufgenommen wurde, wurde verzichtet. Eine solche Regelung ist gebührenrechtlich höchst bedenklich, zumal sie auch solche Haushaltsmitglieder erfasst, die nicht Sorgeberechtigter des Kindes sind.

### § 7 Entstehung/Fälligkeit

Der Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr ist gem. § 2 KAG in der Satzung zu regeln. Die Gebühr kann entweder am Beginn der Benutzung oder mit der Vollendung der Benutzung

entstehen. Die Erhebung von antizipierten Gebühren ist immer dann möglich, wenn bereits durch das Vorhalten der Einrichtung nennenswerte Vorleistungen erbracht werden. Das Satzungsmuster sieht vor, dass die Gebührenschuld bereits zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht entsteht. Veranlagungszeitraum ist gem. § 4 Abs. 2 der Kalendermonat. Da die Benutzung im Belegen eines Platzes in der Betreuungseinrichtung besteht, kommt es nicht darauf an, ob das Kind tatsächlich die Einrichtung besucht; maßgebend ist in erster Linie, für welchen Zeitraum das Kind angemeldet ist.

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid für den Veranlagungszeitraum festgesetzt. Das Satzungsmuster macht in § 7 Abs. 2 von der Möglichkeit des § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zum Erlass eines sog. Dauerbescheides Gebrauch. Danach wird ein Bescheid nur bei der erstmaligen Benutzung erlassen mit der Maßgabe, dass er so lange weiter gilt, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht. Dauerbescheide bedürfen einer satzungsrechtlichen Grundlage, ohne die der Abgabenbescheid nicht als Dauerbescheid ausgestaltet werden kann. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. § 3 Abs. 2.